

Satzung des Vereins Schlaraffia Welfia zue Buchhorn e.V. in Friedrichshafen.

So beschlossen und verkündet in der Mitgliederversammlung vom 28. April 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Schlaraffia Welfia zue Buchhorn e.V."

Der Sitz ist Friedrichshafen. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen unter VR Nr. 630086. Der Verein ist Mitglied im "Landesverband Schlaraffia Deutschland e.V." mit Sitz in Sachsen bei Ansbach, eingetragen beim Amtsgericht Ansbach unter VR 689 und hat sich für sich und seine Mitglieder der Satzung und Geschäftsordnung dieses Vereins in den jeweils geltenden Fassungen unterworfen. Der Verein ist ferner Mitglied des gemeinnützigen und förderungswürdigen Vereins "Deutsches Schlaraffisches Hilfswerk e.V." München.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung von Kunst, Freundschaft und Humor, sowie der deutschen Sprache und Kultur.

Die für den Verein und alle seine Mitglieder verbindlichen Grundsätze und Richtlinien sind außer in dieser Satzung im "Schlaraffenspiegel" und im "Ceremoniale" niedergelegt. Zur Ergänzung der Satzung, des Spiegels und des Ceremoniales kann die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit ein Hausgesetz beschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen Gewinn anstrebenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins "Schlaraffia Welfia zue Buchhorn e.V." können nur Männer von unbescholtenem Rufe im reiferen Lebensalter und gesicherter Stellung sein, die Verständnis für die ideellen Zwecke des Schlaraffentums haben und bereit sind, die Ziele des Vereins in gleichgesinntem Streben unter gewissenhafter Beobachtung eines gebotenen Ceremoniales und besonderer Hochhaltung der Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

- a) Aufnahme finden kann nur, wer von einem Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes eingeführt und vorgeschlagen wird. Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet nach Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit (Kuglung). Zu dieser Mitgliederversammlung ist schriftlich zu laden und der Name des neu Aufzunehmenden bekannt zu geben.

Die Ladung soll mindestens drei Tage vor der betreffenden Versammlung (Schlaraffiade) den Mitgliedern zugehen.

Die Abstimmung ist geheim, das Stimmverhältnis darf in keinem Falle bekanntgemacht werden.

- b) Ehemalige Mitglieder sind unter gewissen Umständen, über die der Vorstand befindet, von der Wiederaufnahme ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, laufend den Jahresbeitrag zu zahlen; dieser wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist vierteljährlich für drei Monate im Voraus fällig.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse auf schriftlichen Antrag Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

Die Mitglieder können und sollen möglichst alle Zusammenkünfte und Veranstaltungen besuchen und zum Gelingen ihren Beitrag leisten. Sie können Gäste zu den Veranstaltungen nach Anhörung des Vorstands einführen. Die Einzelheiten regeln der Spiegel und das Hausgesetz.

Mit der Aufnahme unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen von "Schlaraffenspiegel und Ceremoniale", sowie dieser Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein "Schlaraffia Welfia zu Buchhorn" erlischt für jedes einzelne Mitglied:

1. Durch Tod eines Mitgliedes
2. Durch freiwilligen Austritt

Dieser steht jedem Mitglied jederzeit zu. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Maßgebend ist das Eintreffen dieser Erklärung beim Vorstand. Mit dem Eintreffen gilt der Austritt zum Ende des Quartals als erfolgt.

3. Durch Streichung

Diese kann nach Anhörung des sogenannten Oberschlaraffenrates bzw. Vorstandsrates durch den Vereinsvorstand vorgenommen werden, wenn das betreffende Mitglied

- a) selbst nach zweimaliger, mit vierwöchentlichem Zwischenraum, durch eingeschriebenen Brief erfolgter Aufforderung seine rückständigen Beiträge zu entrichten, dieser nicht nachkommt,
- b) seinen Pass (Mitgliederausweis) nicht zur Verlängerung vorlegt,
- c) aufeinander folgenden Veranstaltungen viermal unentschuldigt oder sechsmal ohne ausreichende Entschuldigung fern geblieben ist.

4. Durch Ausschließung

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, ein Ausschlussverfahren zu beantragen:

- a) bei schweren und ernsten Vergehen gegen den Geist und die Satzung des Vereins,
- b) bei sonstigen groben Pflichtverletzungen, die das Ansehen des Vereins oder die Ehre eines anderen Mitglieds grob verletzen,
- c) bei sonstigem, unschlaraffischem, Ärgernis erregendem Benehmen innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere auch solchem, das den Vereinsfrieden erheblich stört.

§ 6 Ausschlussverfahren

Der erweiterte Vorstand (Oberschlaraffenrat / Vorstandsrat) beschließt unter geheimer Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit, ob das Verfahren eröffnet werden soll. Bei positiver Abstimmung wird das betreffende Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe von der Eröffnung des Verfahrens unterrichtet. Das betreffende Mitglied kann sich zu den erhobenen Beschuldigungen äußern. Über den Ausschluss selbst kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der mindestens 7 Tage vorher zugehend, jedes Mitglied mit Angabe der Tagesordnung zu laden ist, beschlossen werden.

Das betroffene Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung selbst äußern, oder sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Erscheint weder das Mitglied, noch ein Vertreter, so kann gleichwohl über den Ausschluss verhandelt und beschlossen werden. Der Ausschluss kann nur bei Zustimmung von 3/5 Stimmen Mehrheit in geheimer Abstimmung erfolgen. Dieser Beschluss ist schriftlich niederzulegen, mit (kurzer) Begründung zu versehen, und dem Mitglied unter Einschreiben zuzustellen.

An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied gebunden. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht zu, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Schiedsgericht des Landesverbandes die formelle Nachprüfung des Verfahrens zu beantragen. Während des Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss ist nach Rechtskraft in "Deren Schlaraffen Zeyttungen" zu veröffentlichen.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sowie sonstige Beiträge werden gemäß § 5 von der Mitgliederversammlung gleichmäßig festgesetzt und sind an die vom Vorstand bestimmten Stellen zu entrichten. Rückständige Beitragsverpflichtungen von Mitgliedern, die nach § 4 freiwillig austreten, gestrichen oder ausgeschlossen werden, sind mit dem Tage des Austritts, der Streichung oder Ausschließung in voller Höhe sofort fällig.

Ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern des Vereins oder ihren Erben steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Auseinandersetzung nicht zu. Dem Verein gehörende, im Besitz eines Mitglieds befindliche Gegenstände sind nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben. Dasselbe gilt für Urkunden, Auszeichnungen und Ausrüstung, die sich auf das Vereinsleben beziehen, und zwar ohne Entschädigung.

§ 8 Organe und Geschäftsführung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins liegt beim Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderem vom Vorstand beauftragten Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung erledigt. Diese beschließt insbesondere über:

1. die Aufnahme neuer Mitglieder
2. die Beiträge
3. a) die Wahl des Vorstandes. Diese erfolgt auf 3 Jahre.
b) die jährliche Wahl des Schatzmeisters, Schriftführers und der Rechnungsprüfer erfolgt in der jährlichen Wahlschlaraffiade.
4. die Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderungen
6. Hausgesetze
7. sonstige in dieser Satzung bestimmte Angelegenheiten (Ausschluss etc.).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung im Auftrage des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden. Einladung durch elektronischen Brief (Email) ist zulässig. Mit der Einberufung ist deren Tagesordnung bekannt zugeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Erscheint die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern trotz ordnungsgemäßer Ladung zur festgesetzten Zeit nicht, so wird nach Ablauf einer Stunde die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet in allgemeinen Vereinsangelegenheiten die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur mit 4/5 Stimmenmehrheit, die Abänderung der Satzung nur mit 3/4 Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung und bei deren Abstimmungen durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Über die Beschlüsse einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen ist. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt, der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.

§ 10 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte, Gesamtvorstand und Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für seine Handlungen verantwortlich. Der 1. Vorsitzende vertritt den Gesamtvorstand gegenüber den Mitgliedern als Sprecher. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wenn sich keine absolute Mehrheit ergibt, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Vorschlägen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Geschäfte (Kassenführung, Schriftwechsel u.a.) an andere Mitglieder zu übertragen. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Er fasst seine Beschlüsse und übt seine Tätigkeit der Geschäftsführung nach der Geschäftsordnung aus, wie sie im "Spiegel und Ceremoniale" aller schlaraffischen Vereinigungen niedergelegt ist.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf ihrer Funktionsdauer nur aus wichtigen Gründen von einer Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstandsrat

Der Vorstandsrat besteht aus dem Gesamtvorstand und den so genannten Oberschlaraffenräten. Er wird nur auf Veranlassung der drei Vorsitzenden in wichtigen Vereinsangelegenheiten (zum Beispiel Ausschlussverfahren) einberufen. Er hat nur beratende Funktionen. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem Vorstand, über wichtige Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie genehmigt insbesondere den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Gewinn- und Vergütungsverbot

Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Wertausgleich.

Außerdem darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten der Mitglieder des Vereins für diesen sind ehrenamtlich.

Alle eingehenden Mittel sind ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck zuzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei welcher mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 4/5 der erschienenen Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann absolut beschlussfähig ist.

Die geplante Auflösung ist in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich bekannt zu geben. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugegangen sein. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklären.

§ 15 Vereinsvermögen nach Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist über das vorhandene Vereinsvermögen nach einer ordnungsgemäßen Liquidation durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Es ist mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder einer anderen gemeinnützigen Vereinigung, zum Beispiel dem "Deutschen Schlaraffischen Hilfswerk e.V." oder dem Deutschen Roten Kreuz, oder einer ähnlichen Vereinigung zuzuweisen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. April 2015 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 26. April 1978 und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, die vom Registergericht verlangt werden sollten, ohne weitere Mitgliederversammlung vorzunehmen.